



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 18.02.2021

2021/083
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	11.03.2021	6

Betreff

Weiterentwicklung und Ausbau von Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kitas im Kita-Jahr 2021/2022

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den pauschalierten Zuschuss des Landes nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz - in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung) zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Höhe von 211.800 € zuzüglich des 25-prozentigen Eigenanteils des Jugendamtes von 52.950 € entsprechend der durch die örtliche Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien in benannter Höhe an die genannten fünf Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.

Sachverhalt

Zuschussmittel nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz - in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung) zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kitas

Gesetzliche Grundlage bildet hierzu der § 48 „Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten“ im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, welches der Landtag NRW am 29.11.2019 beschlossen hat.

Der Gesetzestext lautet:

- (1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie
 1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeiten von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
 4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen
 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
 6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Im Kita-Jahr 2020/2021 lag der Landeszuschuss für Castrop-Rauxel bei 141.200 €, die demnach insgesamt zur Verfügung stehende Summe bei 176.500 € (25-prozentiger Eigenanteil des Jugendamtes 2020/2021: 35.300 €).

Der Landeszuschuss wird erhöht. Er beträgt für Castrop-Rauxel im Kita-Jahr 2021/2022 rund 211.800 € und der 25-prozentige Eigenanteil des Jugendamtes somit 52.950 €.

Die maximal zur Verfügung stehende Summe beläuft sich demnach im Kita-Jahr 2021/2022 auf 264.750 €.

Nach Abfrage durch das Jugendamt sind durch die verschiedenen Träger in Castrop-Rauxel zu folgenden Kitas mit erweitertem Angebot Anträge eingereicht worden:

- Kath. Kita St. Antonius (Weiterführung des Bundesprogramms „Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“), Öffnungszeiten über 47 Stunden
- Städt. Kita Lummerland (Weiterführung des Bundesprogramms „Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“), Öffnungszeiten über 47 Stunden
- Ev. Kita Grutholzallee/ Kita Eden, Öffnungszeiten über 47 Stunden

- Kinderhaus Rasselbande, Öffnungszeiten über 47 Stunden, weniger als 15 Schließungstage, zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf, Öffnungszeiten am Wochenende
- Kath. Einrichtung St. Lambertus/ Henrichenburg, weniger als 15 Schließungstage

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Zur **Auswahl der Einrichtungen** und **Zuschusshöhe** sind auf Basis der Jugendhilfeplanung und in Absprache mit der AG nach §78 die folgenden Kriterien festgelegt worden, die nun mittels Beschluss des Jugendhilfeausschusses final zu bestätigen sind:

- 1 Kita pro Familienzentrumsverbund (Ausnahme des Verbundes „Stark in Ickern“)
- Beachtung der Verteilung in Nord-Mitte-Süd
- Größe der Einrichtung
- Bedarfsabfrage bei den Eltern

Dementsprechend sollen die folgenden **fünf** Kitas mit den jeweils ausgewiesenen Beträgen gefördert werden, um zum einen bestehende und bereits etablierte Betreuungssettings fortzuführen, sowie neue im Stadtgebiet zu schaffen.

Einrichtung	Fördersumme	Kriterien
Städtische Kita Lummerland Kirchstraße 58, 44581 Castrop-Rauxel (Ickern)	60.000 €	Öffnungszeiten die über 47 Stunden hinausgehen (wöchentlich)
Katholische Kita St. Antonius Karolinenstraße 69, 44581 Castrop-Rauxel (Ickern)	60.000 €	Öffnungszeiten die über 47 Stunden hinausgehen (wöchentlich)
Evangelische Kita Eden Grutholzallee 59, 44579 Castrop-Rauxel (Rauxel-Süd)	60.000 €	Öffnungszeiten die über 47 Stunden hinausgehen (wöchentlich)
Rasselbande Castroper Holz Holzstr. 171, 44575 Castrop-Rauxel (Castrop)	60.000 €	Öffnungszeiten über 47 Std., Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf und am Wochenende
Katholische Kita St. Lambertus Alter Kirchplatz 3, 44581 Castrop-Rauxel (Henrichenburg)	24.750 €	Nur 15 oder weniger Schließungstage (jährlich)

Perspektivisch ist die Förderung weiterer Kitas und Angebote angestrebt und somit auch die Ausweitung flexibler Angebotsformen in Kitas im Stadtgebiet. Wie dem Absatz 2 des § 48 zu entnehmen ist, wird die Fördersumme des Landes von 40 Millionen in 2020/21 sukzessiv gesteigert. Im Kindergartenjahr 2021/22 stehen nun 60 Millionen Euro und im Kindergartenjahr 2022/2023 bereits 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung.

B 56	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	44.125 €
- Erträge von Dritten:	35.300 €
= Städtischer Eigenanteil:	8.825 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	44.125 €
- Einzahlungen von Dritten:	35.300 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	8.825 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die laut Sachverhalt ab dem Kita-Jahr 2020/2021 dargestellten Mittel stehen bereits im Rahmen des Doppelhaushalts bei der Produktgruppe 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung) bei dem Sachkonto 53180000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) bzw. dem korrespondierenden Konto des Finanzplans bereit.

Durch Beschluss des Nachtragshaushalts 2021 soll die Mittelbereitstellung des darüberhinausgehenden Eigenanteils ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

Die Vereinnahmung der zusätzlichen Fördermittel erfolgt bei der Produktgruppe 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung) bei dem Sachkonto 4141055 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Land) bzw. dem korrespondierenden Konto des Finanzplans.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	44.125 €	88.250 €	88.250 €	88.250 €	308.875 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	35.300 €	70.600 €	70.600 €	70.600 €	247.100 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	8.825 €	17.650 €	17.650 €	17.650 €	61.775 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

